

Bad Hersfeld, 09. Dezember 2009

Hilfestellung bei der Genehmigung von Biogasanlagen

Am 09. Dezember 2009 fand auf dem Eichhof in Bad Hersfeld eine ALB-Tagung zum Thema Genehmigung von Biogasanlagen statt. Das Interesse war riesengroß, so dass die Baulehrschauhalle mit über 100 Besuchern fast bis zum letzten Platz gefüllt war. An den gestellten Fragen ließ sich unschwer ablesen, dass viele der Besucher sich derzeit intensiv mit dem Gedanken, eine eigene Anlage zu bauen, beschäftigen. Wie günstig sich die Rahmenbedingungen derzeit darstellen, erläuterte Herr Klaus Wagner, Fachgebietsleiter 'Nachwachsende Rohstoffe - Bioenergie' im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen in seinen einleitenden Worten.



Herr Thomas Horn, Leiter des Fachbereiches Bauaufsicht und Naturschutz im Schwalm-Eder-Kreis referierte zunächst über die Abgrenzung zwischen baurechtlicher Genehmigung und Genehmigung nach Immissionsschutzrecht. Eine Biogasanlage ist in jedem Fall ein Anlage, die nach der Hessischen Bauordnung genehmigungspflichtig ist. Liegen verschiedene Voraussetzungen (z.B. eine Leistung bis maximal 500 kW elektrisch; die Biomasse stammt zu mehr als 50 % aus dem eigenen Betrieb) vor, so ist die Biogasanlage als privilegiert zu betrachten. Dies erleichtert eine Genehmigung, macht jedoch eine abgesicherte Rückbauverpflichtung erforderlich. Bei der Dauer bis zur Erteilung einer Baugenehmigung ist mit etwa 3 Monaten zu rechnen, Teilbaugenehmigungen sind möglich.

Werden festgelegte Grenzwerte (z.B. Durchsatz von mehr als 10 t überwachungsbedürftiger Abfälle, oder eine maximale Güllelagerkapazität von 6500 m³) überschritten, so ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. In Hessen sind hierfür die Regierungspräsidien zuständig.



Herr Wolfgang Weber vom Regierungspräsidium Kassel (Dez. Immissions- und Strahlenschutz) referierte über die allgemeinen Aspekte der Genehmigung, sowie über die geräusch- und geruchsrelevanten Auflagen. Herr Weber machte deutlich, dass sich mit der richtigen Planung schon im Vorfeld spätere Genehmigungsprobleme vermeiden lassen. Da sich Geräusche und Geruch mit dem Wind bewegen ist auf die richtige Ausrichtung zur Hauptwindrichtung, sowie auf Abschattungseffekte zu achten. Das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzverordnung dauert zwischen 3 Monate (vereinfachtes Verfahren) und 7 Monate (Neuantrag). Auch Aspekte des Naturschutzes finden hier ihren Eingang. Unter www.hlug.de ist eine Anleitung zur Erstellung von Antragsunterlagen zu finden.



Herr Hans-Jürgen Baumgarten ebenfalls vom Regierungspräsidium Kassel (Dez. Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe) erläutert die umfangreiche Sammlung an Auflagen insbesondere in Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebieten und in der Nähe von stehenden und fließenden Gewässern. Fehler in Planung und Betrieb führen hier schnell zu schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen, die ebenso schwere Folgen für den Betreiber (Strafverfahren) zur Folge haben können. Insbesondere nach stärkeren Regenfällen ist beispielsweise auf das korrekte Ableiten der Sickerwässer zu achten, Sauberkeit auf den, den Fahrsilos vorgelagerten Flächen, kann dabei sehr helfen.



Herr Karl Hilger von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft HRS berichtet über die wichtigsten Aspekte des Arbeitsschutzes und dem Umgang mit Gefahrstoffen bei Biogasanlagen, die überwachungsbedürftig sind und dementsprechend wiederkehrend geprüft werden. Herr Hilger zeigte eine Reihe eindrucksvoller Bilder von glücklicher Weise eher seltenen Explosionsereignissen in Biogasanlagen, auf denen die verheerenden Folgen von Gasexplosionen zu sehen waren und wies auf die einschlägigen Schwachstellen z.B. Bullaugen, Abblasöffnungen hin. Die Berufsgenossenschaft bietet Ihre Hilfe

bei der Erstellung aller erforderlichen Dokumente (z.B. der Gefährdungsbeurteilung) an und führt regelmäßig Betreiberschulungen (die nächste findet am 21. Januar 2010 am Eichhof statt) durch.



Herr Dr. Jörg Hüther vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ging auf die ordnungsgemäße Verwertung der Gärreste von Biogasanlagen ein. Für Gärreste aus ausschließlich betriebseigene Gülle und NaWaRos, die im eigenen Betrieb zum Einsatz kommen, gilt die Düngeverordnung. Kommen hier auch Kofermente zum Einsatz, gilt zusätzlich die Bioabfallverordnung. Bei Abgabe der Gärreste an andere Betriebe findet die Düngemittelverordnung (mit entsprechender Kennzeichnungspflicht) Anwendung - bei Verwendung von Kofermenten zusätzlich wiederum die Bioabfallverordnung. In jedem Fall sind die üblichen Regeln wie sie für Einsatz aller Dünger gelten (z.B. bedarfsgerechte Düngung nach Analysen) einzuhalten.



Auf die seuchenhygienischen Aspekte der Biogasanlagen ging *Herr Dr. Ulrich Faßhauer* ebenfalls vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein. Kommen tierische Nebenprodukte in der Biogasanlage zum Einsatz, so sind die entsprechenden Entseuchungsvorschriften zu beachten. Erfolgt die Entseuchung nicht schon vor der Anlieferung, so hat diese Entseuchung im eigenen Betrieb zu geschehen. Nicht nur zur Erfüllung der Auflagen, sondern auch in eigenem Interesse sollte der Betreiber in Betrieben mit eigener Tierhaltung auf eine sauber Trennung zwischen Nutztierbereich (Ställe und Futter- bzw. Einstreulager) und den Einrichtungen der Biogasanlage achten, um einer Einschleppung von Krankheiten vorzubeugen.



Zum Abschluss sprach *Herr Andreas Schäfermeier*, Fachanwalt für Erneuerbare Energien, Lippstadt, über den Umgang mit Energieversorgern. Zwar hat der Anlagenbetreiber nach dem Energieeinspeisegesetz einen Rechtsanspruch auf einen Netzanschluss, die Stromabnahme und -übertragung so wie auf die Vergütung des Stromes, doch in der Praxis zeigt sich, dass diese Ansprüche oft nur mit großer Mühe durchzusetzen sind. Gerade an der Identifizierung des geeigneten, günstigsten

Netzverbindungspunktes und den entstehenden Kosten scheiden sich die Geister. Doch auch hier führen Hartnäckigkeit, eventuell mit anwaltlichem Beistand am Ende meist doch zum Erfolg. Über den Punkt Vergütung hingegen gibt es mit dem Energieversorger kaum Kontroversen, da sie dem Energieversorger ohnehin wieder erstattet wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Referenten Ihre Hilfe auf dem Weg zur Genehmigung einer Biogasanlage angeboten haben. Insbesondere im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens lassen sich schon viele Hindernisse aus dem Weg räumen.

In seinem Schlusswort wies Herr Wagner noch auf die verschiedenen Möglichkeiten unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen hin. Zur Verfügung stehen der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, die HessenEnergie und der Maschinenring Kassel.



Kassel, den 17. Dezember 2009
Erich Gersbeck
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Bilder: Erich Gersbeck